

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER TEAM 7 SCHWEIZ AG

Wir sind bestrebt, den mit uns geschlossenen Kaufvertrag zu Ihrer vollen Zufriedenheit auszuführen. Es ist unser Wunsch, Sie auch weiterhin als zufriedenen Kunden begrüßen zu dürfen. Die nachstehend aufgeführten Geschäftsbedingungen haben wir deshalb aufgeführt, da sie einerseits zu einem ordentlichen Vertragsabschluss gehören, branchenüblich sind und andererseits bei eventuell auftretenden Unstimmigkeiten zur Klärung beitragen. Sie gelten nur insoweit sie nicht zwingenden nationalen Konsumentenschutzbestimmungen widersprechen.

Diese AGB gelten als vom Kunden akzeptiert. Wenn der Kunde sie nicht akzeptieren möchte, muss er den Kauf von Waren unterlassen. Diese AGB können jederzeit von TEAM 7 angepasst werden. Der Kunde soll deshalb die AGB vor jedem Kauf überprüfen. Der Kunde ist an die jeweils geltenden AGB gebunden.

§ 1 Vertragsabschluss

1. Unsere Lieferungen und Abschlüsse erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichungen und Ergänzungen verpflichten uns nur, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Mit Unterfertigung des Kaufvertrages ist der Kauf für beide Teile abgeschlossen und verbindlich. Maßgebend für den Inhalt des Kaufvertrages ist der schriftliche, vom Vertragspartner durch Unterschrift bestätigte Kaufvertrag. Nachträgliche Änderungswünsche, insbesondere im Hinblick auf bereits in Arbeit befindliche Möbel und Raumausstattungswaren können wir nicht gewähren.
2. An uns gerichtete Erklärungen, Anzeigen etc. bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift.

§ 2 Datenschutz

1. Es gilt die Datenschutzerklärung von TEAM 7 auf team7-volketswil.ch.
2. Der Vertragspartner erteilt ausdrücklich seine Zustimmung dafür, dass seine personenbezogenen Daten für Zwecke unserer Buchhaltung und Kundenevidenz gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden zur Erfüllung von gesetzlichen Vorschriften, zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs und zu Werbezwecken, insbesondere zur Information des Vertragspartners über unsere Produkte, Neuheiten und Preisaktionen, verwendet.

§ 3 Solidarhaftung

Mehrere Vertragspartner haften für die Erfüllung aller in diesem Kaufvertrag übernommenen Verpflichtungen als Solidarschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 4 Preise

1. Die Preise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Unsere Verkaufspreise beinhalten nicht die Kosten für Zustellung, Montage oder Aufstellung. Diese Leistungen werden von uns auf Wunsch gegen gesonderte Bezahlung erbracht und sind spätestens bei Abnahme durch den Vertragspartner zu bezahlen.
3. Für Mahnungen wird eine Gebühr erhoben.

§ 5 Zahlung

- Der Kaufpreis ist fällig bei Lieferung, bei Teillieferung, der auf diesen Teil entfallende Kaufpreis. Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Vertragspartners sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Referenzzinssatz der österreichischen Nationalbank jährlich zu verrechnen. Dadurch werden Ansprüche auf Ersatz höherer Zinsen nicht beeinträchtigt. Der Kaufpreis ist in derselben Höhe zu verzinsen, wenn der Vertragspartner in Annahmeverzug ist, oder wenn auf seinen Wunsch der Liefertermin verschoben wird und wir deshalb die Ware auf Lager halten müssen. Der Vertragspartner verpflichtet sich für den Fall des Zahlungsverzuges weiters, die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Sofern wir das Mahnwesen selbst betreiben, verpflichtet sich der Schuldner, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von € 11,- sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 4,- zu bezahlen. Bei Einschaltung eines Inkassoinstitutes verpflichtet sich der Vertragspartner im speziellen die Vergütungen, die sich aus der Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstitute gebührenden Vergütungen ergeben, bei Einschaltung eines Rechtsanwaltes die sich aus dem Rechtsanwaltstarif ergebenden Gebühren und Kosten, zu ersetzen. Darüber hinaus ist jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass infolge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfälligen Kreditkonten unsererseits anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug, zu ersetzen.
- Die Vereinbarung einer Stundung des Kaufpreises bedarf der Schriftform. Auf das Schriftformerfordernis kann nicht mündlich verzichtet werden.
- Der Kunde ist mit einer etwaig vereinbarten Vorauszahlung vorleistungspflichtig. Bei der Verzögerung der Vorauszahlung kann die Lieferzeit nicht gewährleistet werden.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Waren bleiben bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung das Eigentum von TEAM 7. Diese ist berechtigt, auf Kosten des Käufers die Eintragung im Register der Eigentumsvorbehalte zu veranlassen, sofern sie ihre Forderung als gefährdet erachtet.

§ 7 Änderungsvorbehalt

Serienmäßig hergestellte Möbel werden nach Muster und Abbildung verkauft. Handelsübliche Farb- und Maserabweichungen bei Holzoberflächen bleiben vorbehalten. Ebenso bleiben handelsübliche Abweichungen bei Textilien vorbehalten hinsichtlich geringfügiger Abweichungen in der Ausführung gegenüber Stoffmustern, insbesondere im Farnton.

§ 8 Lieferfrist

Sachliche gerechtfertigte, geringfügige Lieferfristüberschreitungen hat der Vertragspartner zu akzeptieren, ohne dass ihm ein Schadenersatz oder ein Rücktrittsrecht zusteht. Wir werden dann, wenn die tatsächliche Fristüberschreitung abschätzbar ist, bekannt geben, wann die Lieferung erfolgen wird. Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, z.B. Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die Lieferfrist verändert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Von uns werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse in wichtigen Fällen dem Vertragspartner baldmöglichst mitgeteilt. Haben wir einen Lieferverzug verschuldet, so kann der Vertragspartner von uns Erfüllung verlangen oder uns eine angemessene Frist (mindestens 8 Wochen) zur Nachholung unserer gesamten Leistung unter Rücktrittsdrohung setzen. Vor allem bei Sonderanfertigungen ist bei Bemessung der Nachfrist entsprechend zu berücksichtigen, dass wir bereits hergestellte Teile allenfalls nicht anderweitig verwenden können. Wird die Nachfrist durch unser Verschulden nicht eingehalten, so kann der Vertragspartner schriftlich vom Vertrag hinsichtlich aller noch nicht gelieferten bzw. versandbereit gemeldeten Teile und hinsichtlich solcher Teile, die zwar geliefert bzw. versandbereit gemeldet sind, aber vom Ersatzlieferanten nicht verwendbar sind, vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatz haben wir nur bei Vorsatz und grobem Verschulden zu leisten. Für nicht vom Rücktritt umfasste Teillieferung haben wir Anspruch auf das vereinbarte Entgelt.

§ 9 Lieferung

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich die bestellten Gegenstände zum vereinbarten Termin abzuholen bzw. zu übernehmen.
2. Im Falle einer vereinbarten Freihauslieferung haftet der Vertragspartner dafür, dass der Transport bis in die Wohnung oder Anlieferstelle mit den üblichen Mitteln eines Transportes möglich ist. Gleiches gilt für die Anliefermöglichkeit durch Eingänge und Treppenhäuser. Alle aus Verletzung dieser Verkehrssicherungspflicht entstehenden Kosten und Schäden, auch etwaige Ansprüche Dritter, sind uns zu ersetzen.
3. Als Freihauslieferung gilt ein Transport bis zum 3. Stockwerk einschließlich.
4. Bei Lieferung in höhere Stockwerke sind wir berechtigt einen angemessenen Zuschlag zu verlangen, sofern keine Aufzugsbenützung möglich ist.
5. Bei Selbstabholung geht die Nutzungsgefahr mit Abgang der Ware ab Lager auf den Vertragspartner über. Befindet sich der Vertragsschuldner trotz ordnungsgemäß angebotener Leistung unsererseits in Annahmeverzug, so geht die Gefahr mit dem Tag der Übergabebereitschaft auf den Vertragspartner über.

§ 10 Annahmeverzug

Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug sind wir berechtigt, entweder die Ware bei uns einzulagern, wofür wir eine Lagergebühr von 0,1 % des Kaufpreises pro angefangenen Kalendertag in Rechnung stellen und gleichzeitig auf Vertragserfüllung bestehen, oder wenn die Ware 4 Wochen nach dem Abholtermin/Liefertermin und nach Setzung einer angemessenen Nachfrist immer noch nicht abgeholt bzw. ein neuerlicher Liefertermin vereinbart wurde, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten; diesfalls gilt – ohne konkreten Nachweis eines Schadens - eine pauschalierte Entschädigungszahlung von 30 % des Rechnungsbetrages als vereinbart. Bereits geleistete Anzahlungen werden auf den Anspruch von TEAM 7 auf die pauschalierte Entschädigungszahlung angerechnet.

§ 11 Rücktritt

1. Außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Hersteller die Produktion der bestellten Ware nicht beginnt oder einstellt oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt und deshalb unsere Bestellung nicht mehr erfüllt. Ein Schadenersatzanspruch des Käufers ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
2. Wir haben auch ein Rücktrittsrecht, wenn der Vertragspartner über seine Person oder seine Kreditwürdigkeit bedingten Tatsachen unrichtige Angaben gemacht hat oder seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen ein Konkurs oder Vergleichsverfahren beantragt wird.

§ 12 Schadenersatz

Unser Anspruch auf Schadenersatz richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 13 Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre ab Lieferung bzw. Abnahme unserer Leistung.
2. Die Produkte sind ausschließlich für den privaten Gebrauch bestimmt.
3. Als zugesichert gelten nur jene Eigenschaften der Sache, die von uns ausdrücklich und schriftlich zugesichert wurden.
4. Der Kunde haftet für die Richtigkeit von ihm bekannt gegebenen Maße und der von ihm getätigten Anweisungen. Werden demnach vom Vertragspartner Anweisungen erteilt, Pläne, Zeichnungen, etc. beigestellt oder Maßangaben gemacht, so erstreckt sich unsere Haftung nicht auf deren Richtigkeit, sondern nur darauf, dass unsere Leistung gemäß den Angaben des Vertragspartners ausgeführt wird.

5. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Mängel, die durch natürliche Abnützung, Feuchtigkeit starke Erwärmung der Räume, sonstige Temperatur- oder Witterungseinflüsse oder unsachgemäße Behandlung, Nicht-einhaltung unserer Montage-, Pflege- und Wartungshinweise durch den Vertragspartner entstehen. Farbschwankungen und Farbveränderungen, Maserungsabweichungen, Unebenheiten des Holzes bedingt durch seine Struktur, etc. (vgl. unseren allgemeinen Hinweis unten) sind keine Mängel, sondern Zeichen der Echtheit des Werkstoffes Holz, ebenso wenig berechtigen handelsüblich bedingte Abweichungen in Abmessung, Ausstattung und Material, insbesondere auch geringe Farbabweichungen bei Stoffen zur Erhebung von Gewährleistungsansprüchen.
6. Unsere Waren sind nicht für die Selbstmontage bestimmt.
7. Alle offensichtlich erkennbaren Mängel sind unverzüglich nach Lieferung schriftlich vom Kunden anzugeben.
8. TEAM 7 kann die Gewährleistung wahlweise durch kostenlose Reparatur oder gleichwertigen Ersatz erbringen. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand für natürliche Personen ist der Wohnsitz des Käufers. Gerichtsstand für juristische Personen ist 8604 Volketswil.

§ 15 Rechtswahl

Es gilt Schweizer materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

§ 16 Unwirksamkeit, ergänzende Normen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte im Übrigen verbindlich. Der rechtsunwirksame Punkt ist durch einen anderen zu ersetzen, der rechtswirksam ist und dem angestrebten wirtschaftlichen Sinn des unwirksamen Vertragspunktes möglichst nahekommt.

Allgemeiner Hinweis zu Massivholz

Z. B. das Erlenholz gehört zur Kategorie der Bunthölzer, die sich durch ihre spezifische Vielfalt in Maserung, Ästen und Farbton auszeichnen. Gerade Erlenholz wirkt dadurch so lebendig und sympathisch. In der TEAM 7 Massivholzverarbeitung werden die Massivholzteile des Erlenholzes mit ihrer natürlichen Unterschiedlichkeit bewusst zu größeren Holzflächen zusammengesetzt. Dadurch entsteht der lebendige Ausdruck des Holzes, der TEAM 7 Möbel so beliebt macht. Die so entstehenden Helligkeitsunterschiede zwischen einzelnen Möbelteilen und Möbelstücken gehören zur eigentümlichen Vielfalt der TEAM 7 Holzverarbeitung. Farb- und Wuchsabweichungen sind ebenso wie Äste und Astlöcher erwünschte Merkmale des Naturproduktes Holz und stellen keinen Reklamationsgrund dar. Für größere Flächen, insbesondere Deckplatten und Arbeitsflächen, werden besonders hochwertige (feinporige) Holzteile verwendet. Diese erscheinen durch die unterschiedliche Lichtreflexion manchmal etwas heller, ein Merkmal natürlicher Oberflächenbehandlung. TEAM 7 ist eine ökologische Alternative, wo das lebende Naturmaterial weitgehend naturbelassen bleibt, dies birgt auch die Möglichkeit des Schwindens oder Quellens in sich, wodurch manchmal kleine Maß-Ungenauigkeiten, Fugen und Verspannungen (leichtes Verziehen von flächigen Teilen wie Fachböden, Seiten etc.) entstehen können. Alle beschriebenen Eigentümlichkeiten der natürlichen Massivholzverarbeitung sind ein klassisches Merkmal von TEAM 7 Möbel und können deshalb nicht als Reklamationsgrund angesehen werden.